



Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

**Elke Winter-Mes, Referat „Gesellschaftsrecht“,
Generaldirektion für Justiz und Verbraucher, Europäische
Kommission**

Wirtschaftskammer Österreich, 1. Dezember 2022

WARUM: Politischer Kontext

Grüner und gerechter
Übergang

Aufrufe der Mitgesetzgeber

Unterstützung der beteiligten
Kreise

HEUTIGE SITUATION: Internationale freiwillige Standards

**ILO Dreigliedrige
Grundsatzerklärung
über multinationale
Unternehmen und
Sozialpolitik (1977)**

**UN Leitprinzipien für
Wirtschaft und
Menschenrechte (2011)**

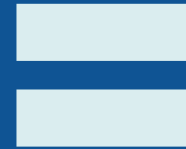
**OECD Leitsätze für
multinationale
Unternehmen (2011)
und OECD-Leitfaden für
die Erfüllung der
Sorgfaltspflicht für
verantwortungsvolles
unternehmerisches
Handeln**

ZIELSETZUNG: Warum muss die EU handeln?

Unternehmen nachhaltiger machen und damit die Wirtschaft zukunftsfähiger, resilienter und wettbewerbsfähiger machen



Menschenrechte und die Umwelt schützen, einschließlich in Wertschöpfungsketten



Besser das Potential des Binnenmarkt es nutzen

WER: Persönlicher Anwendungsbereich

		GROSSE EU UNTERNEHMEN + FINANZUNTER- NEHMEN	UNTERNEHMEN AUS DRITTLÄNDERN	KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN
GRUPPE 1	<i>500+ Beschäftigte und mehr als €150 Mio. Nettoumsatz*</i>	+/- 9,400 Unternehmen		Mikro- Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind von den vorgeschlagenen Vorschriften nicht direkt betroffen.
	<i>Mehr als €150 Mio. Nettoumsatz*</i>		+/- 2,600 Unternehmen	
GRUPPE 2	<i>250+ Beschäftigte und mehr als €40 Mio. Nettoumsatz*, tätig in Sektoren mit hohem Schadenspotential</i>	+/- 3,400 Unternehmen		
	<i>Mehr als €40 Mio Nettoumsatz*, tätig in Sektoren mit hohem Schadenspotential</i>		+/- 1,400 Unternehmen	
<i>Die Vorschriften finden 2 Jahre später auf Gruppe 2 als auf Gruppe 1 Anwendung.</i>				

* Umsatz: weltweit für EU-Unternehmen/EU-weit für Unternehmen aus Drittländern

PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH: Sektoren mit hohem Schadenspotential

KLEIDUNG & SCHUHE:

- Herstellung von Textilien, Leder und verwandten Erzeugnissen (einschließlich Schuhe) sowie Großhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen

LANDWIRTSCHAFT:

- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (einschließlich Aquakultur), Herstellung von Lebensmittelprodukten und Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen, lebenden Tieren, Holz, Lebensmitteln und Getränken

MINERALIEN:

- Gewinnung mineralischer Ressourcen, Herstellung von Grundmetallerzeugnissen, sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien und Metallerzeugnissen sowie Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, mineralischen Grunderzeugnissen und Zwischenerzeugnissen

Was sind die Pflichten?

SORGFALTPFLICHT FÜR UNTERNEHMEN

Negative Auswirkungen auf die Menschenrechts und die Umwelt ermitteln, vermeiden, beheben und dafür einstehen, in Bezug auf eigene Tätigkeiten, Tätigkeiten von Tochterunternehmen und die Wertschöpfungskette ('etablierte Geschäftsbeziehungen').

PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER UNTERNEHMENSLEITUNG

Sorgfaltspflicht für Unternehmen: Einrichtung und Kontrolle der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und Anpassung der Unternehmensstrategie

Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung: Folgen der Entscheidungen für Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

BESONDERES REGIME: KLIMAWANDEL

Unternehmen der Gruppe 1: Sicherstellen, dass das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind.

WAS: SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Negative Auswirkungen auf Menschenrechte

- **Alle Menschenrechte sind erfasst** (Anhang Teil I)
- Abschnitt 2: Liste von Übereinkommen zu Menschenrechten und Grundfreiheiten

Negative Auswirkungen auf die Umwelt

- **12 Verstöße gegen in Umweltübereinkommen aufgenommene international anerkannte Ziele und Verbote** (Anhang Teil II)

WIE: DURCHSETZUNG

Behördliche Überwachung

- Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere **Aufsichtsbehörden**
- **Europäisches Netz der Aufsichtsbehörden** für Zusammenarbeit, Koordinierung und Konvergenz auf EU-Ebene

Zivilrechtliche Haftung

- Unternehmen **haften für Schäden**, wenn Nichterfüllung von Verpflichtungen zu einem Schaden geführt hat
- Besondere Regelungen für Schäden als Ergebnis der Tätigkeit eines **indirekten Partners**
- **Zwingende Anwendung**, wenn das anzuwendende Recht nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

“Toolbox” der Unterstützungsmaßnahmen

